

## **Regularien zur Vergabe von Anschub-Stipendien der Technischen Hochschule Mittelhessen für Promotionsvorhaben**

### **Zweck der Förderung**

Mit Anschub-Stipendien der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) soll es graduierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die ein kooperatives Promotionsvorhaben mit Betreuung eines/einer Hochschullehrer/in der THM planen, ermöglicht werden, ihre wissenschaftliche Laufbahn an der THM fortzusetzen. Die Stipendien sollen den Stipendiatinnen und Stipendiaten dazu dienen, an der Erarbeitung von Projektantragstellungen mitzuwirken, um ihr Promotionsvorhaben im Rahmen eines drittmittelgeförderten Projektes durchführen zu können.

### **Förderungsvoraussetzungen**

Das Stipendium kann nach Antrag gewährt werden. Voraussetzung für die Förderung ist ein Hochschulabschluss, der prinzipiell die Annahme als Doktorand/in an einer Universität ermöglicht (Master, Diplom). Die Betreuung des geplanten kooperativen Promotionsvorhabens durch einen/eine Hochschullehrer/in der THM sowie einen/eine Hochschullehrer/in der vorgesehenen Partneruniversität muss nachgewiesen werden.

### **Dauer der Förderung**

Das Stipendium wird für sechs Monate gewährt, in besonderen Fällen ist eine Verlängerung um drei Monate möglich. Die Förderung endet außer in den Fällen des Zeitablaufes mit Beginn der Weiterfinanzierung.

### **Rechtsnatur des Stipendiums**

Das Stipendium begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis, sondern besteht ausschließlich aus Förderleistungen in Gestalt des gesamten Stipendienbetrages. Stipendien sind regelmäßig keine Einkünfte im Sinne der §§ 18, 19 EStG. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Stipendien unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

Ein Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG und unterliegt in der Regel nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG.

### **Höhe des Stipendiums, Kinderzulage**

Das Stipendium orientiert sich an der Förderung in Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft und setzt sich aus dem Grundbetrag, dem Sachkostenzuschuss und ggf. einer Kinderzulage zusammen.

Der Grundbetrag des Anschub-Stipendiums der THM für Promotionsvorhaben beträgt monatlich 1.000 Euro. Zuzüglich wird ein Sachkostenzuschuss von monatlich 103 Euro gewährt. Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)) der Stipendiaten/innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt.

Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag in Höhe von 400 Euro gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100 Euro für jedes weitere Kind. Die Kinderzulage wird ab dem Monat gewährt, in dem der Anspruch entsteht.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an den/die Stipendiaten/in werden auf das Stipendium angerechnet.

Kindergeld ist in dem Stipendium nicht enthalten; es ist ggf. bei dem für den Wohnort des/der Stipendiaten/in zuständigen Arbeitsamt (Familienkasse) oder im Falle der Beurlaubung bei der bisherigen Besoldungsstelle zu beantragen.

### **Nebenverdienstgrenze, Anrechnung von Einkommen**

- Einnahmen der Stipendiaten/innen aus Erwerbstätigkeit (darunter fallen insbesondere Einkünfte im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 19 EStG) sowie Übergangsgelder werden auf das Stipendium angerechnet (Brutto-Einnahmen).
- Unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus wissenschaftlicher Nebentätigkeit, soweit sie während der Laufzeit eines Stipendiums 3.000,00 Euro in sechs Monaten nicht übersteigen (Brutto-Einnahmen aus der Nebentätigkeit); mögliche wissenschaftliche Nebentätigkeiten sind z. B. Betreuung von Studierenden, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche publizistische Tätigkeit u. a.
- Einnahmen aus Vermögen werden nicht angerechnet.

Der/die Stipendiat/in ist verpflichtet, die zur Berechnung des Stipendiums maßgeblichen Sachverhalte mitzuteilen und deren Veränderung anzuzeigen. Die Einkommensverhältnisse sind durch Verdienstbescheinigungen des/der Arbeitgebers/in, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

### **Unterstützung des Promotionsvorhabens durch die Hochschule**

Für die Zeit des Stipendiums

- wird die wissenschaftliche Betreuung gewährleistet,
- werden dem/der Stipendiaten/in die Forschungseinrichtungen der Hochschule zugänglich gemacht,
- wird es dem/der Stipendiaten/in ermöglicht, dass er/sie sich in einer seinem/ihrer Promotionsvorhaben förderlichen Weise an wissenschaftlichen Arbeiten im Fachbereich beteiligen kann.

### **Verpflichtungen des Stipendiaten/der Stipendiatin**

Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich

- seine/ihre volle Arbeitskraft für das geplante Promotionsvorhaben einzusetzen,
- zur Einhaltung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ ([http://www.thm.de/site/rechtsvorschriften/\\_\\_.html](http://www.thm.de/site/rechtsvorschriften/__.html))
- am Qualifizierungsprogramm des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der THM teilzunehmen,
- den/die Betreuer/in über die Beendigung bzw. den Abbruch der Arbeiten zu unterrichten,
- zur Mitteilung der für die Berechnung des Stipendiums bedeutsamen Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

### **Widerrufsgründe**

Diese sind insbesondere gegeben,

- wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- wenn Auflagen oder Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt worden sind.